

Gerichts

Zeitschrift

Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege
des In- und Auslandes,
verbunden mit politischer Rundschau und einem Lexikon.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens)
je 1-2 Bogen voll.

Berantwortlicher Redakteur:
Adolph L'Arronje in Berlin.



Zeitung

Das Gesetz unsre Waffe,
Gerechtigkeit unsre Ziel.

Abonnement: In Preußen, dem übrigen Deutschland
und Österreich vierteljährlich . . . 22k Sgr.
In Berlin auch monatlich . . . 7½ "
incl. Porto resp. Bringerlohn.

Inserate:
die viergespaltene Petzzeile 2½ Sgr.

Betrag und Expedition:
Gustav Behrend, Charlotten-Straße 27.

Donnerstag, den 14. Januar.

Stadtgericht.

Erste Deputation. (Schwurgericht).

1. Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tötet, wird wegen Kindesmordes mit Buchthal von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft." So lautet § 180 des St.-G.-B's., und dieses Verbrechens angeklagt stand die uneheliche Louise Wilhelmine Henriette Beucker vor den Geschworenen. — Die Angeklagte, eine noch junge Person von einnehmenden Gesichtszügen, hatte schon drei uneheliche Kinder geboren; als sie sich zum vierten Male wiederum in gelegneten Umständen befand, verließ sie ihre Heimat, weil sie, sich vor ihrer Mutter fürchtend, nicht wollte, daß ihr Zustand bekannt werde, und kam nach Berlin. Sie fand hier bei einer Frau Pfuhl Aufnahme und trat in einer Spinnerei und Kunststofffabrik in Arbeit. Als aber auch hier nach einiger Zeit ihr Zustand auffällig erschien, verließ sie Berlin wieder, reiste nach Angermünde und trat dort am 2. April bei einer Kaufmannsfrau in Dienste. Bald nach ihrem Dienstantritt erschien die Beucker ihrer Herrschaft verdächtig, man zog eine Hebammen zu Rate, und obgleich das Mädchen entschieden verweigerte, sich von dieser untersuchen zu lassen, erklärte die Hebammen dennoch nach dem Augenschein, die Beucker befände sich ihrer Meinung nach im höchsten oder sieben Monat guter Hoffnung. Die Angeklagte wurde in Folge dessen am 15. Mai aus diesem Dienste entlassen und begab sich darauf wieder nach Berlin, woselbst sie obermals bei der Frau Pfahl Wohnung nahm. Ihr ängstliches Bestreben ging dahin, ihren Zustand möglichst vor aller Augen zu verborgen, auch verleugnete sie denselben, wenn sie von ihren Mitarbeiterinnen in der Fabrik darüber befragt wurde. In der Nacht vom 5. zum 6. August 1867 gab die Beucker ein Kind und die Anklage beschuldigt sie, dieses Kind gleich nach der Geburt vorsätzlich getötet zu haben. Sie leugnet die verbrecherische That. Allerdings gesteht sie zu, in Folge eines vertrauten Umganges, welchen sie mit einem Füsilier des zweiten Garderegiments gepflogen, guter Hoffnung gewesen zu sein, behauptet aber, daß zur Zeit ihrer Entbindung das Kind kaum fünf Monate alt gewesen sein könnte und daß es tot zur Welt gekommen wäre. Ferner giebt sie zu, diese Leibesfrucht in der Nähe des Gesundbrunnens verharrt zu haben, will aber heute die Stelle, wo dies geschehen, nicht mehr genau bezeichnen können. Die von der Angeklagten gemachten Angaben sind, wie die Beweisaufnahme ergibt, im Wesentlichen unwahre. Vor allem treten zwei Zeuginnen auf, welche mit diesen Behauptungen im Widerspruch, im höchsten Grade belastend für die Angeklagte aussagen. Es sind dies die Frau Pfahl, bei welcher die Beucker gewohnt, und deren Tochter, Clara Ritsch, ein junges 17-jähriges Mädchen, welches mit der Angeklagten in einem Zimmer geschlafen hat. Die Letztere erzählt, daß sie in der verhängnisvollen Nacht plötzlich erwacht sei und deutlich das Schreien eines Kindes gehört habe, sie fragte die Angeklagte, was denn vorgehe? und diese erwiderte ihr: "Nichts." Das junge Mädchen schloß darauf, wie leicht begreiflich, aus Scham und Schamgefühl die Augen und erst am Morgen zeigte ihr die Angeklagte ein im Strohsack ihres Bettes aufbewahrtes, todes Kind. Die Beucker behauptete, das Kind sei tot zur Welt gekommen, als ihr aber die Clara Ritsch entgegnete, sie habe das Kind schreien hören, gestand sie dies zu und sagte: "Gott hat mir so viel Kraft gegeben, es um's Leben zu bringen." Darauf bat sie die Ritsch, doch ja nichts von dem Vorfall zu erzählen, da sie sonst beide in Strafe verfallen würden. Im Audienztermine leugnet die Angeklagte, die ihr in den Mund gelegten Worte gebraucht zu haben, sie will nur gesagt haben, Gott habe ihr so viel Kraft gegeben, die schwere Stunde zu übersehn. Clara Ritsch schwieg wirtlich drei Tage, jedoch war ihr sonst stets heiteres Wesen von dieser Stunde ab ein so auffallend verändertes, daß es von ihrer Tante nicht unbemerkt bleiben konnte. Frau Pfahl verlangte von ihrer Tochter eine Erklärung dafür und gefand diese Alles, was sie in jener Nacht gesehen und gehört hatte. Die Beucker, nun von Frau Pfahl zur Rede gestellt, versuchte Anfangs zu leugnen, daß das Kind lebend zur Welt gekommen, gestand dies aber später anscheinend zu und erwiderte, wie die Zeugin selber sagt, auf deren Frage, warum sie es denn gehabt habe?: "Es schadet ja nichts. Das Kind war so schwach im Gesicht, daß es doch nicht hätte leben können." Diesen

belastenden Aussagen gegenüber verharrt die Angeklagte bei ihrem Leugnen, obgleich ihre Angaben in vielen Punkten als unwahr erwiesen werden. Der angebliche Vater ihres Kindes, welchen sie namhaft gemacht, hat nicht ermittelt werden können; ihre Behauptung, daß die anstrengende Arbeit in der Fabrik dem Leben des Wesens, das sie unter dem Herzen trug, hätte Schaden zufügen können, wird durch die Aussagen der Käufcherin jener Fabrik widerlegt; daß endlich das Kind nur fünf Monate alt gewesen, macht das Zeugnis der eindlich vernommenen Hebammen aus Angemündung zweifelhaft, so wie auch das Gutachten des gerichtlichen Physikus, Professors Kreuzerpta, welcher nach den von der Zeugin Ritsch gemachten Behauptungen sich für die Ansicht entscheiden muß, als sei das Kind ein vollständig ausgetragenes und lebensfähiges gewesen. Im Übrigen freilich läßt das Gutachten des Physikus die Möglichkeit offen, daß das Kind, den bei der Entbindung obwaltenden Umständen gemäß, schon in der Geburt erstickt sein kann, ohne daß es für diesen Tod das Zuthan einer unmenschlichen Mutter bedürft hätte. Der gegen die Angeklagte zu führende Beweis ist insofern ein mangelhafter zu nennen, als der Leichnam des Kindes nicht hat herbeigeschafft werden können, und wenn man den Aussagen der Zeugin Ritsch nicht unbedingten Glauben schenken will, so bietet die übrige Beweisaufnahme allerdings nur Möglichkeiten, welche ebenso gut für als wider die Schuld der Angeklagten gedeutet werden können. Der Vertheidiger der Beucker, Rechtsanwalt Munkel, machte es sich daher in beredten Worten zur Aufgabe, den Mangel dieser Beweisaufnahme zu beleuchten und plaidierte für das Nichtschuldig seiner Clientin. Der Ausspruch der Geschworenen lautete auf, daß ihnen nach dem Eingangs angeführten Paragraphen vorgelegte Frage: "ist die Angeklagte des vorsätzlichen Kindesmordes schuldig?" Nein, die Angeklagte ist nicht schuldig; dagegen wurde eine zweite Frage, nach § 186 des St.-G.-B's.: "hat die Angeklagte als Mutter den Leichnam ihres unehelichen neugeborenen Kindes ohne Vorwissen der Behörde beerdig't oder bei Seite geschafft?" bejaht. Die Angeklagte wurde demnach wegen dieses letzthezeichneten Vergehens zu 3 Monaten Gefängnis verurtheilt, von der Schuld des Kindesmordes aber freigesprochen. — Mögen über diese Schuld immerhin auch Zweifel obwalten — gleichviel! Es ist besser, zehn Schuldige freisprechen, als einen Unschuldigen verurtheilen.

2. Die Kaufleute Alfred Oscar Bredo und Hermann Löschner waren nach § 259 des St.-G.-B. des betrügerischen Bankrotts angeklagt, und zwar war Bredo beschuldigt, 1) sein Vermögen teilweise bei Seite geschafft, 2) Schulden und Rechtsgeschäfte anerkannt und aufgestellt zu haben, welche erwidert waren, 3) in der Wirtschaft, seine Gläubiger zu benachtheiligen, seine Handlungsbücher so geführt zu haben, daß dieselben keine Übericht über seine Vermögenszustände gewährten; Löschner war beschuldigt, dem Kaufmann Bredo in den Handlungen, welche die von 1 bis 3 bezeichneten Thaten vorbereitet, erleichtert und vollendet haben, wissentlich Hilfe geleistet zu haben. Beide Angeklagte wurden von den Geschworenen für "nicht schuldig" erklärt und demgemäß freigesprochen.

Schste Deputation.

1. Der Kellner Theodor Franz Ihlow ist angeklagt, am 15. September 1868 bei der Witwe Mandel, Zeilstraße 5, mittels Einschlägen der Thüre einen Einbruch verübt und die Frau gemüthlich zu haben. Die Anklage läßt eine Veranlassung zu dieser That unerörtert. Ihlow, befragt, ob er sich schuldig bekannte? antwortet mit großer Bestimmtheit: "Nein!"

Präsident: "Rennen Sie denn eine gewisse Schönlein?"

Angeklagter: "Nein."

Prä.: "Gaben Sie nicht eine Braut dieses Namens gehabt?"

Angef.: "Ich hatte allerdings ein halbes Jahr lang eine Braut, weiß aber nicht, wie sie heißt; ich kenne nur ihren Vornamen Ida."

Frau Mandel, als Zeugin vernommen, sagt, daß sich in dem Hause, in welchem sie wohne, ein Bärtisches Bier-local befände und daß in diesem Geschäft ein Mädchen Namens "Ida Schönlein" gedient habe. Der Angeklagte, den sie ganz genau wiedererkannt, habe mit dem Mädchen viel verkehrt, sei sogar eine Zeit lang Tag und Nacht bei

ihr gewesen. Darüber habe sie sich aufgehalten und gesagt, man müsse die Sache der Polizei anzeigen, damit solchem Unfug ein Ende gemacht und der Mensch fortgebracht würde. In Folge dessen habe sie sich mit der Schönlein erzürnt und der Angeklagte, als ihm das Mädchen erzählte, was sie über ihn gesagt, habe geäußert: "Warte nur, der alten Hexe werde ich es schon besorgen!" Am 15. September nun, erzählte Frau Mandel weiter, sei sie in ihrem Zimmer, dessen Thüre verschlossen und verriegelt war, allein gewesen. Ihlow hätte angelost und Einlaß begehr, sie aber habe ihm denselben verweigert und gesagt, einen solchen Menschen liege sie nicht ein. Darauf habe der Angeklagte gewaltsam die Thüre eingeschlagen, sei auf sie zugeprungen, habe sie zu Boden geworfen, ihr die Lippen zertrapt und ihr bedeutende Verletzungen am Auge beigebracht. Auf das Hilfegeschrei der Frau kam die Schönlein herbei und sagte zu ihrem Geliebten: "Wie kannst Du dean die Frau hier in ihrer Stube überfallen? Komm doch heraus!" — Sie riss den Schlos von der ängstlich schreienden Frau los, doch wollte dieser noch nicht gehen und sagte: "Ich kann ja nicht heraus kommen, die Mandel hat mir die Beinkleider ganz zerrissen." — Schließlich aber hat er sich doch bewegen lassen, sich zu entfernen, ist mit seiner Braut, deren Name ihm unbekannt war, in ein Schämmerschen gegangen, woselbst der von Frau Mandel angerichtete Schaden wieder repariert wurde. Der Angeklagte wurde, da er Thür und Schloß zerbrochen, wegen Vermügensbeschädigung, außerdem wegen Mißhandlung eines Menschen und Hausrechtsverletzung zusammen mit 4 Wochen Gefängnis und 3 Tagen Polizeigefängnis bestraft. Nachdem der Staatsanwalt seine Strafanträge gestellt, wurde Ihlow vom Präsidenten befragt, ob er noch etwas anzuführen habe? — "Ich bitte um mildernde Umstände", antwortete er.

Präsident: "Wie können Sie dem um mildernde Umstände bitten, wenn Sie die That überhaupt leugnen? Wollen Sie vielleicht jetzt ein Geständnis ablegen?"

Angeklagter: "Nein, schuldig bin ich nicht, ich bin's nicht gewesen."

Dabei blickt er — bei der Strafe blieb es auch.

2. Die Wirthschafterin Wilhelmine Henriette Caroline Halbeck geriet im September des vorigen Jahres mit der unverehelichten Pauls, während sie mit dieser zusammen im Schindlerschen Waisenhaus die Wäsche bejorgte, in Streit. Veranlassung hierzu scheint gegeben zu haben, daß die Halbeck behauptete, ihr Schwager, welcher in dem Waisenhaus angeklebt war, sei durch verdächtige Zeugnisse von Seiten der Pauls aus dieser Stelle entlassen worden. Man traktirte sich zuerst nur gegenseitig mit Redensarten; plötzlich aber ergriß die Halbeck einen Kopf, aus welchem sie soeben Kaffee getrunken, und warf ihn der Pauls an den Kopf. "Wenn der große Wurf gelungen —!" konnte sie ausufen, denn die Pauls trug eine ziemlich einen Zoll lange Wunde oberhalb der Schläfe davon. Diese Wunde mußte zweimal nägenäht werden, die schwer Getroffene brachte 8 Tage im Krankenhaus zu und noch heute, sobald der Kopf warm wird, spürt sie Schmerzen, obgleich sie früher meimal am Kopfwisch gelitten haben will. Die Halbeck, angeklagt, bestreitet das Attentat. Allein die Angaben der Pauls werden durch einen anderen Zeugen, einen Aufwärter des Waisenhauses bestätigt, und die Angeklagte wird zu 14 Tagen Gefängnis verurtheilt.

Siebente Deputation.

Die Frau eines Handelsmannes, welche auf dem Markte ihre Waren feil hält, geriet mit einem Schutzmann in Streit und ihr Mann rief ihr zu, während er auf seinem Wagen stand: "S. las doch, man sieht, daß die Sonne heute stark gewirkt hat." Diese Worte führten ihn auf die Anklagebank. Der Angeklagte behauptet, nur gelangt zu haben, seine Frau solle sich beeilen, denn es sei sehr heiß heute; der betreuende Schutzmann aber will jene Worte anders verstanden haben. Auch der Staatsanwalt fand in demselben eine beleidigende Zeugnung, welcher Anklage sich der Gerichtshof ebenfalls anschloß und den Angeklagten unter Annahme mildernder Umstände zu 10 Thalern Geldbuße verurtheilt.

Obertribunal.

Bekanntlich führt die Stadt schon seit längerer Zeit einen Prozeß gegen die englische Gasgesellschaft, welcher in erster Instanz zu Gunsten der Verklagten entschieden wurde.